

**Satzung**  
**über die Ehrung verdienter Personen**  
**vom Bornheim**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bornheim hat in der öffentliche Sitzung am 10. Dezember 2014 aufgrund des §24 der Gemeindeordnung für Reinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 538), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§1

**Grundsatz**

(1) Die Ortsgemeinde Bornheim verleiht für die Ehrung verdienter Personen folgende Auszeichnungen:

- 1) Dankurkunde
- 2) Ehrenurkunde für Sportler und Vereine
- 3) Silberne Ehrennadel
- 4) Goldene Ehrennadel
- 5) Ehrenbürgerschaft

(2) Die Auszeichnungen werden Eigentum der geehrten Personen. Ehrennadel dürfen nur von ihnen persönlich getragen werden. Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (siehe §5) gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und dieser Satzung.

§2

**Allgemeine Voraussetzungen**

- (1) Grundsätzlich sollen nur solche Personen ausgezeichnet werden, die sich besondere Verdienste, die dem Wohle und Ansehen der Ortsgemeinde Bornheim und ihrer Einwohner nutzen, erworben haben. Die besonderen Verdienste sollen in der Förderung des Gemeinwesens, der Politik, der Kultur, der Wirtschaft und im sozialen Bereich liegen.
- (2) Die Ortsgemeinde Bornheim kann jedoch auch Personen, die sich über die Grenzen Bornheims hinaus besondere Verdienste erworben haben, auszeichnen.
- (3) Die Auszeichnungen werden nur an Personen verliehen, die allgemeines Ansehen genießen.
- (4) Um einer Entwertung der Auszeichnung vorzubeugen, ist bei der Beurteilung der Verdienste ein hoher Maßstab anzulegen. Verdienste, die mit einem Entgelt abgegolten werden, bleiben außer Betracht.

§3

**Voraussetzung für die Auszeichnung**

bei Hilfsorganisationen (z.B. Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr):

- (1) Die Dankurkunde erhalten Mitglieder für 10 Jahre aktive Mitgliedschaft.

- (2) Die Silberne Ehrennadel erhalten Mitglieder für 20 Jahre aktive Mitgliedschaft sowie leitende Mitglieder (z.B. Wehrführer) dieser Organisation für 10 Jahre in leitender Zugehörigkeit.
- (3) Die Goldene Ehrennadel erhalten Mitglieder für 40 Jahre aktive Mitgliedschaft sowie leitende Mitglieder (z.B. Wehrführer) dieser Organisation für 20 Jahre in leitender Zugehörigkeit.

bei Gemeinderatsmitgliedern:

- (1) Die Silberne Ehrennadel erhalten Ratsmitglieder nach 10-jähriger Zugehörigkeit zum Gemeinderat.
- (2) Die Goldene Ehrennadel erhalten Ratsmitglieder nach 20-jähriger Zugehörigkeit zum Gemeinderat.

bei Vereinsmitgliedern:

- (1) Die Silberne Ehrennadel erhalten Vereinsmitglieder für 15 Jahre leitende Vereinszugehörigkeit als Vorstandsmitglied (Vorsitzende und /oder stellvertretende Vorsitzende, Kassierer oder Schriftführer).
- (2) Die Goldene Ehrennadel erhalten Vereinsmitglieder für 30 Jahre leitende Vereinszugehörigkeit als Vorstandsmitglied (Vorsitzende und /oder stellvertretende Vorsitzende, Kassierer oder Schriftführer).

bei Sportlern und Vereinen:

- (1) Eine Ehrenurkunde erhalten Personen, die sich durch besondere sportliche Leistungen ausgezeichnet haben.
- (2) Eine Ehrenurkunde sowie eine Jubiläumsgabe erhalten Vereine, die sich um das sportliche, kulturelle oder gesellige Leben der Ortsgemeinde verdient gemacht haben, bei 25-, 50-, 75- und 100-jährigem Bestehen

#### §4

##### **Form der Ehrennadel**

- (1) Die Ehrennadel wird in zwei Ausführungen, in Silber und Gold, verliehen.
- (2) Sie ist eine Anstecknadel mit dem Wappen der Ortsgemeinde Bornheim.

#### §5

##### **Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

- (1) Gemäß §23 Absatz 1 der Gemeindeordnung kann die Ortsgemeinde Bornheim Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um Bornheim verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Die besonderen Verdienste sollen in der Förderung des Gemeinwesens, im sozialen Bereich, allen Bereichen der Politik, der Kultur und der Wirtschaft liegen. Nur Zeitablauf oder Erreichung eines bestimmten Lebensalters können nicht für diese Ehrung bestimmend sein.

- (3) Auch Personen, die nicht Bürger der Ortsgemeinde Bornheim sind, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
- (4) Besondere Rechte und Pflichten werden durch das Ehrenbürgerrecht nicht begründet.

## §6

### **Vorschlag- und Entscheidungsrecht**

- (1) Vorschlagsberechtigt für die Auszeichnung von Personen sind ausschließlich der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderates, ebenso die Freiwillige Feuerwehr und die Vereine für ihren Personenkreis.
- (2) Die Vorschläge sind ausreichend schriftlich zu begründen.
- (3) Über die Verleihung der Dankurkunde, der Ehrennadeln, und des Ehrenbürgerrechts an den in den §§2 und 5 benannten Personenkreis entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.
- (4) Für die Verleihung der Auszeichnungen an den in §3 benannten Personenkreis ist ein Gemeinderatsbeschluss nicht erforderlich.
- (5) Über die Verleihung von Auszeichnungen an Personen, die nicht unter den in dieser Satzung geregelten Personenkreis fallen, entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

## §7

### **Verleihungsurkunde**

Mit der Auszeichnung wird den zu Ehrenden eine Verleihungsurkunde ausgehändigt.

## §8

### **Durchführung der Ehrung**

- (1) Die Ehrungen werden grundsätzlich vom Bürgermeister im Rahmen des Jahresempfangs der Ortsgemeinde Bornheim vorgenommen.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Ehrung auch zu einem anderen Termin (z.B. Jubiläum, Einweihung) verliehen werden.

## §9

### **Entziehung einer Ehrung**

Der Gemeinderat kann auf Antrag eines Drittels der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder verliehene Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens entziehen. Der Beschluss über den Entzug bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

§10

**Nachrufe**

- (1) Bei Sterbefällen von mit der Goldenen Ehrennadel oder dem Ehrenbürgerrecht der Ortsgemeinde Bornheim ausgezeichneten Personen veröffentlicht die Ortsgemeinde Bornheim Nachrufe in der Allgemeinen Zeitung
- (2) Auf vorherigen Wunsch kann auf den Nachruf verzichtet werden.

§11

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Bornheim, den 7. Dezember 2015



(Renate Steingaß)  
Ortsbürgermeisterin